



Arbeitsgericht Bonn

Beschluss

In dem Beschlussverfahren

unter Beteiligung

1. der Arbeitnehmervereinigung pro Telekommunikations- und Informationstechnik e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dirk Motzkus, Kellerbergstraße 16, 57319 Bad Berleburg,

- Antragsteller und Beteiligter zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Merkens & Krüger,
Aachener Straße 25, 52349 Düren,

2. des Betriebsrats der Deutschen Telekom AG, Vivento, vertreten durch die Vorsitzende Gabi Weber, Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn,

- Antragsgegner und Beteiligte zu 2) -

3. die Deutsche Telekom AG, Vivento, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn René Obermann, Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn

- Antragsgegnerin und Beteiligte zu 3) -

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
ohne mündliche Verhandlung am 05.10.2010
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Lohr-Steinhaus als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtliche Richter Keymer und die ehrenamtliche Richterin
Schreck

beschlossen:

- 2 -

1. Die Beteiligten zu 2) und 3) gestatten der Beteiligten zu 1) im Rahmen der Teilbetriebsversammlung des Betriebes Vivento am 7.10.2010 in Bonn im Gebäude der Telekom Service Zentrale im Flur vor dem Versammlungsraum den Aufbau eines Informationsstandes mit einer Standfläche von 2 x 3 Metern und die Verteilung von Informationsmaterial der Beteiligten zu 1) an die Teilnehmer der Veranstaltung.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbGG i.V.m. §§ 936, 940 ZPO zulässig und überwiegend begründet, da der Beteiligte zu 1) aufgrund der Koalitionsfreiheit einen Anspruch auf Zutritt zum Betrieb mit hinreichenden Möglichkeiten zur Werbung für koalitionsrechtliche Ziele hat.

Anhaltspunkte dafür, dass vom dem Beteiligten zu 1) aufgrund anderer Umstände Einschränkungen dieser Rechte aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder aufgrund des Charakters der Versammlung hinnehmen muss, sind nicht erkennbar.

Unbegründet ist der Antrag hinsichtlich der Kosten des Verfahrens. Gerichtsgebühren entstehen gem. § 2 Abs. 2 GVG nicht. Soweit ein materiell-rechtlicher Anspruch des Beteiligten zu 1) auf Erstattung von Anwaltskosten geltend gemacht wird, besteht diesbezüglich keine Eilbedürftigkeit.

(Löhr-Steinhaus)